

BE_ZIVILSTRAF HG 2020 24 vom 28. April 2020

BE Obergericht, 2020-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_HG_2020_24

FR: BE_ZIVILSTRAF HG 2020 24 du 28 avril 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF HG 2020 24 del 28 aprile 2020

Regeste

Vorsorgliche Massnahmen; Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers bei Pattsituation | vorsorgliche Massnahmen

Erwägungen

E. 1.1

Die B._____ GmbH (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in C._____. Sie bezweckt den Handel mit Haushaltsgegenständen und technischen Produkten, den Handel mit und Service an Sportgeräten, sowie die Führung von Buchhaltungen und die Übernahme allgemeiner Bürodienste. Ausserdem bezweckt die Gesellschaft die Verwaltung, den Unterhalt und das Ausführen von Renovationen von Liegenschaften aller Art sowie deren Handel.

E. 1.2

Einziges Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesuchsgegnerin sind A._____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) und ihr (noch-)Ehemann, D._____.

E. 1.3

Die beiden (einzelzeichnungsberechtigten) Gesellschafter, Geschäftsführer und Ehegatten haben sich 2016 getrennt und befinden sich derzeit in Scheidung. Die zwischen den Gesellschaftern bestehende Konfliktsituation hat zunehmend zu Problemen in der Geschäftsführung der Gesuchsgegnerin und zum Streit über die Kontrolle geführt.

E. 1.4

Aktuell verfügt die Gesuchsgegnerin über keinen Vorsitzenden der Geschäftsführung, weist mithin einen Organisationsmangel i.S.v. Art. 731b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) auf. 2. 2.1 Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 (Postaufgabe gleichentags) reichte die Gesuchstellerin beim Handelsgericht ein Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen mit folgenden Rechtsbegehren ein (Verfahren HG 20 11):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.